



REGLEMENT
Beitrags- und Anschlussstaxen
DORFKORPORATION OBERSCHAN
vormals Elektrocorporation Oberschan

**REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE ELEKTRISCHER ENERGIE DER
ELEKTROKORPORATION OBERSCHAN
EKO**

Inhaltsverzeichnis		
Art. 1	Beitrags- und Anschlusssteuern	4, 5

Art. 1	Beitrags- und Anschlusssteuern
1.1	Gestützt auf Artikel 2.2 und 6.5 unseres Reglements über die Abgabe elektr. Energie haben Eigentümer von Gebäuden, welche an unser Verteilnetz angeschlossen werden, Anschlusssteuern zu entrichten.
1.2	Dieses Reglement wird angewendet für sämtliche Erschliessungen und Bauten innerhalb des eingezonten Baugebietes, bis zu einem Gebäudezeitwert von Fr. 2'000'000 und bis zu einer Hauptsicherung von 200 Ampère.
1.3	Bei grösseren Objekten, Landwirtschaft und Bauten ausserhalb der Bauzone legt der Verwaltungsrat der Elektrokorporation die Steuern von Fall zu Fall fest.
1.4	Die Anschlusssteuer für Neubauten wird zum Voraus provisorisch ermittelt. Die berechnete Gebühr ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung, aber vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach vorliegender amtlicher Gebäudeschätzung wird definitiv abgerechnet.
1.5	Diese Steuer umfasst in der Regel sämtliche Netzkosten inkl. Hausanschluss bis und mit Hauptsicherungskasten und Kabelschutzrohren, jedoch ohne Mauerdurchbrüche und Grabarbeiten für den Anschluss. Passschrauben, Sicherungsköpfe und Patronen gehören zur Hausinstallation und sind in der Anschlussgebühr nicht enthalten.
1.6	Die Anschlusssteuer setzt sich zusammen aus: (Stand ab 2007) a) Fr. 3.25 pro m2 Parzellenfläche (Landwirtschaft: Haus- und Ökonomiegebäude-Grundfläche) b) 0.5% des Gebäudezeitwertes c) Fr. 85.35 pro Ampere des Hauptsicherungseinsatzes. Bei der Erschliessung neuer Baugebiete sind die Beiträge laut Pos. 6 a zur Zeit der Erschliessung zu bezahlen. Die Kosten nach den Pos. 6 b und 6 c sind zur Zeit des Anschlusses fällig. Diese Ansätze gelten ab 2007. (Die Positionen 6 a und 6 c erhöhen sich analog dem Aufwertungsfaktor der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt.)
1.7	Bei Umänderungen und Erweiterungen werden Gebühren gemäss Pos. 6 nachbelastet, wenn: a) Die Bauparzelle vergrössert wird. (Landwirtschaft: Haus- und Ökonomiegebäude-Grundfläche). b) Der Gebäudezeitwert eine Erhöhung von mehr als Fr. 50'000.- zur Folge hat, wobei die ersten Fr. 50'000.- nicht pflichtig sind. c) Durch zusätzliche Anschlüsse die Hauptleitung der Hausinstallation erweitert werden muss.
1.8	Bei besonders aufwendigen Erschliessungen und Erweiterungen, wie zum Beispiel, Erschliessung neuer Baugebiete, felsiges Terrain, Anschluss von Stromverbrauchern, die besondere Anforderungen an das Netz stellen, kann das Werk zusätzliche Erschliessungskostenbeiträge verlangen. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen muss auf jeden Fall gewährleistet sein.
1.9	Freileitungsanschlüsse, Einführungen und Hauptsicherungen, die nicht mehr den Vorschriften entsprechen, oder wegen Erhöhung der Energiebezüge erweitert werden müssen, werden in der Regel durch Kabelanschlüsse ersetzt. In solchen Fällen hat der Hauseigentümer die Kosten der Grabarbeiten für seinen Hausan-

	<p>schluss und die Anpassungen seiner Hausinstallationen zu übernehmen, sowie 50% des Kabelanschlusses ab Hauptkabel inklusive Hauptsicherungskasten.</p> <p>Diese Regelung gilt auch dann, wenn das Werk auf eigene Veranlassung Freileitungen durch Kabel ersetzt.</p>
--	--

Diese Beitrags- und Anschlussstaxenregelung tritt mit Genehmigung durch das Baudepartement (siehe Verfügung vom 9. Februar 1984) in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen. Nachdruck mit nachgeführten Anschlussstaxen am 25.10.2007.

Oberschan, den 29.8.1983 und 15.02.2011

Der Verwaltungsrat
Präsident


Hansjakob Hanselmann

Aktuarin


Frieda Tischhauser